



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00793**  
Datum: 08.01.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.01.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.03.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2020 27.05.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Seebener Berge und Feldflur"**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Halle (Saale) empfiehlt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde entsprechend des Vorschlages in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für die Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2013, die erforderlichen Schritte zur Festsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Seebener Berge und Feldflur“ einzuleiten.

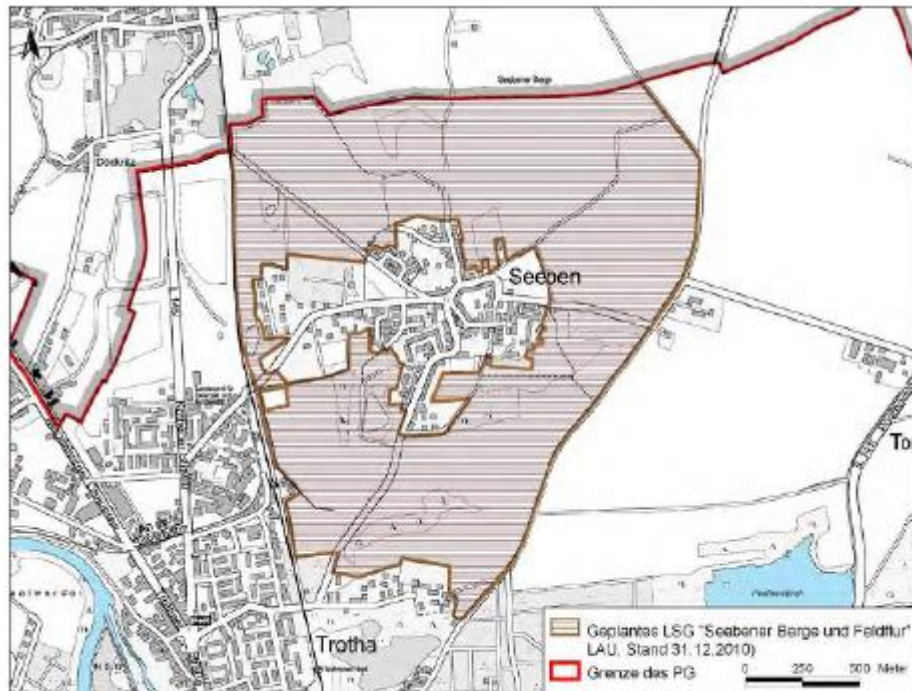
gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

gez. Melanie Ranft  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle (Saale) wurde in seiner Erstfassung im Jahr 1997 vorgelegt. Im Jahr 2013 erfolgte im Auftrag der Stadt eine Teilfortschreibung. In dieser kommunalen Fachplanung wird ein Gebiet mit einer Fläche von 265,1 ha in den Gemarkungen Seeben und Trotha östlich der Bahnlinie als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festzusetzen und dabei mehrere bestehende Schutzgebiete und -objekte (Flächennaturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile) einzubeziehen und diese

miteinander zu verbinden. Die Ortschaft Seeben selbst soll hingegen nicht mit in das LSG integriert werden.



Abbl. 3: Umgriff des geplanten LSG „Seebener Berge und Feldflur“ (Suchraum)

Quelle: Landschaftsrahmenplan für die Kreisfrei Stadt Halle (Saale) -1. Teilfortschreibung 2013 – vgl. <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Veroeffentlichungen/?recID=663> (dort Teil 1 Seite 73)

Landschaftsschutzgebiete als Schutzgebietskategorie nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz dienen vorrangig dazu, die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von besonders schutzwürdigen, naturschutzfachlich und/oder kulturhistorisch bedeutsamen Teilen von Natur und Landschaft zu schützen, dabei diese in ihrer Großflächigkeit und Unzerschnittenheit zu bewahren, das Landschaftsbild zu erhalten und damit die Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben zu sichern. Im Falle der „Seebener Berge und Feldflur“ wird in der Begründung darauf verwiesen, dass das betreffende Gebiet mit ausgedehnten Trockenhängen, halboffenen Gebüschfluren, Streuobstbeständen und Feldgehölzen einen bedeutenden Lebensraum für boden- und gebüschbrütende Vogelarten (Rebhuhn, Goldammer, Baumpieper, Neuntöter, Raubwürger) sowie für zahlreiche gefährdete, vorrangig wärme- und trockenheitsliebende Insekten darstellt, eine artenreiche Trockenrasenflora aufweist und Gewässer mit wertvollen Amphibienvorkommen zu verzeichnen sind. Mit der Unterschutzstellung könne eine unverbaute und unzerschnittene Grünachse als wichtiges Element des Biotopverbundes für die Stadt-Umland-Beziehungen an der nördlichen Stadtgrenze gesichert werden.

Aktivitäten zur Umsetzung der Pläne aus der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes im Jahr 2013 wurden von der Stadtverwaltung bisher nicht kommuniziert. Nächste Schritte wären die Erstellung einer zusammenfassenden Schutzwürdigung für das Gebiet, die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, die Erarbeitung und ressortübergreifende Abstimmung einer flurstücksangepassten Grenze des Schutzgebietes, die Erstellung eines Entwurfs einer Verordnung und die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

16. Januar 2020

**Sitzung des Stadtrates am 29.01.2020**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum geplanten Schutzgebiet „Seebener Berge und Feldflur“**

**Vorlagen-Nr.: VII/2020/00793**

**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist unzulässig.

**Begründung:**

Die Verordnung von Schutzgebieten erfolgt auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Stadt Halle (Saale), insbesondere die Untere Naturschutzbehörde, wird hier im übertragenen Wirkungskreis, stellvertretend für das Land Sachsen-Anhalt, tätig. Der Stadtrat ist ein Organ der Gemeinde und kann in dieser Angelegenheit keine Weisungen erteilen. Der Antrag wird als empfehlende Anregung zur Kenntnis genommen.

Unabhängig davon bereitet die Stadt Halle (Saale) derzeit die Neuausweisung anderer Schutzgebiete (u. a. Dölauer Heide, Sagisdorfer Park) vor. Die Verfahren sind sehr aufwändig und werden noch einige Zeit dauern. Erst nach Abschluss dieser Unterschutzstellungsverfahren kann über die Verordnung neuer Schutzgebiete beraten werden.

René Rebenstorf  
Beigeordneter